

## **BEZIRKSVEBRBAND DER KLEINGÄRTNER BERLIN PRENZLAUER BERG E.V.**

### - Gartenordnung

Grundlage der Gartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz. Sie ergänzt inhaltlich die in den Unterpachtverträgen fixierten Rechte und Pflichten der Unterpächter für die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen in den zum Bezirksverband gehörenden Kleingartenanlagen. Die exakte Einhaltung der Gartenordnung ist eine wesentliche Voraussetzung für das weitere Fortbestehen unserer Kleingärten inmitten der Stadt Berlin.

1. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Verstöße gegen sie berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Unterpächter soll an Fachberatungsveranstaltungen teilnehmen und sich über alle fachlichen Fragen unterrichten.

2. Dem Vorstand der Kleingartenanlage obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Zur Gewährleistung der Erholungsfunktion der Kleingärten ist zu folgenden Zeiten das Verursachen von Lärm strikt zu unterlassen: Sommerhalbjahr (Mai - September)

- an Sonn- und Feiertagen generell,

- montags bis samstags von 13.00 bis 15.00 Uhr Mittagsruhe Weitergehende Festlegungen für Samstagnachmittag trifft der Verein.

- und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

Das betrifft besonders die Nutzung von Rasenmähern, Rasentrimmern, Kreissägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Häckslern, Vertikutierern u. ä. sowie die Durchführung lärm erzeugender Arbeiten, wie z. B. Hämmern, Holzhacken etc. sowie laute Musik. In den Zeiten genereller Ruhe sind alle Unterpächter verpflichtet, ihre Haustiere, insbesondere Hunde so zu halten, dass durch diese die Ruhe nicht gestört wird. Gleichfalls sind alle Unterpächter gehalten, auf ihre Kinder Einfluss zu nehmen, damit von diesen in den Gärten und auf den Anlagewegen keine Ruhestörung erfolgt. Im Winterhalbjahr gelten diese Regelungen unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse eingeschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz.

3. Der Kleingarten muss mit der deutlich sichtbaren Parzellennummer und dem Namen des Unterpächters gekennzeichnet sein.

4. Das Pflanzenjauchen zur ökologischen Schädlingsbekämpfung ist nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr gestattet. Durch geeignete Mittel ist die Geruchsbelästigung so weit wie möglich einzuschränken. Zur Gewährleistung des Umweltschutzes sind Fäkalien in abflusslosen Behältern zu sammeln und durch von den Berliner Wasserbetrieben bestätigten Firmen entsorgen zu lassen. Es dürfen auch Humustoiletten verwendet werden.

5. Die Bewirtschaftung der Kleingärten dient dem Anbau von Obst, Gemüse, Kräutern und Blumen zur Eigenversorgung in der Familie. Dafür sind mindestens 50 % der Gartenfläche zu nutzen. Der Anbau von Gemüse und Kräutern hat auf mindestens 1/3 der Gartenfläche zu erfolgen. Die Beete können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein. Eine gewerbliche Nutzung des Kleingartens ist nicht zulässig. Vorrangig sollen alte, bewährte Obstsorten in den Kleingärten angebaut werden. Der Kleingarten ist so zu bepflanzen, dass die Kulturen der Nachbarn nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen hochwachsender und besonders ausladender Bäume, z.B. Rotbuche Linde, Platane, Rosskastanie, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Walnussbaum, Korkenzieher- und Trauerweide ist nicht zulässig. Unter Beachtung der Berliner Baumschutzverordnung § 1 Satz 1 sind diese zu entfernen. Die Mindestabstände der Obstbäume und Beerensträucher zu den Einfriedungen betragen für:

- Halbstämme und Buschbäume 1,50 m
- Spindel- und Spalierobst 1,00 m
- Sträucher 0,50 m

Dabei ist sicherzustellen, dass die Pflegemaßnahmen vom eigenen Garten erfolgen können und Überhang vermieden wird. Das Anpflanzen von Schlingknöterich, Rot- Weißdorn- und Heckenkirschen und Zierwachholder wie Chinesischer Wacholder und Virginischer Wacholder als Wirtspflanze für den Birnengitterrost ist nicht zulässig. Diese Zierwacholderarten und Schlingknöterich sind zu entfernen. Hecken sind regelmäßig maximal auf Höhe der Einfriedung zu schneiden. Bei Neuanpflanzungen von Hecken sind diese innerhalb des Gartens mit einem Abstand von min. 0,50 m vom Gartenzaun zu setzen.

Dabei ist die Einsicht in den Garten zu gewährleisten. Das Anpflanzen von Hecken zwischen den Parzellen ist nicht gestattet. Die Pflanzung von Stauden, Blumenzwiebeln, Sommerblumen und Ziergehölzen soll unter dem Gesichtspunkt der Artenvielfalt erfolgen, wobei Bienenweidepflanzen der Vorrang gebührt. Koniferen sind so einzuordnen, dass sie nicht dominieren und die Funktion des Kleingartens nicht einschränken. Es dürfen nur Ziergehölze, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine geringere Höhe als vier Meter erreichen, gepflanzt werden. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze (Kiefern, Tannen, Fichten, Lärchen und Zedern usw. dürfen nicht gepflanzt werden) im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> Ausdehnung betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerischen Nutzungen nicht stören, zu erhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) sind einzuhalten. Einfriedungen durch geschlossene Holzzäune, Sichtblenden, geschlossene Pergolen usw. zwischen den Parzellen sind nicht erlaubt. Das Fällen von Obstbäumen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Die Auflagen zum Fällen alter und kranker Obstbäume sowie das Roden alter und kranker Beerensträucher sind im Interesse des Pflanzenschutzes und der Verhütung der Ausbreitung von Krankheiten unverzüglich zu erfüllen.

Hochwachsende Obstbäume sind durch geeignete Schnittmaßnahmen der Größenordnung eines Kleingartens anzupassen. Die Vorstände der Vereine organisieren regelmäßig Gartenbegehungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen. Zur Erfüllung der Festlegungen erteilen die Vorstände Auflagen. Die Hinweise der Gartenfachberater sind verbindlich.

6. Der Arten- und Biotopschutz ist in die kleingärtnerische Nutzung einzubeziehen und zu fördern. Das gilt insbesondere für den Tierschutz und die Fütterung der Singvögel im Winter.

7. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) ist nicht zulässig. Die Anwendung von sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des § 7 Nr. 2 des Unterpachtvertrages. Der Verpächter kann diese Maßnahme erforderlichenfalls auf Kosten des Unterpächters selbst vornehmen. Generell sind im Kleingarten all die Dinge zu unterlassen, die den Boden verunreinigen und mit Schadstoffen belasten können. Im Interesse eines jeden Unterpächters sollten Bodenanalysen alle drei bis vier Jahre durchgeführt werden.

8. Pflanzenabfälle und anderes kompostierfähiges organisches Material sind im Kleingarten zu kompostieren. Sie dürfen nicht der Müllbeseitigung zur Abfuhr gegeben werden. Das gilt nicht für von Krankheiten befallene Pflanzen oder Pflanzenteile.

9. Das Verbrennen von Gartenabfällen jeglicher Art ist in Kleingärten zu allen Jahreszeiten untersagt. Geäst ist zu häckseln und zusammen mit Laub und anderen Gartenabfällen zu kompostieren. Für die Entsorgung von Schnittgut können die von den Vereinen organisierten Aktionen genutzt werden.

10. Unnötiger Wasserverbrauch muss vermieden werden. Der Unterpächter ist verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten. Anfallendes Regenwasser ist durch geeignete Maßnahmen aufzufangen, in geeigneten Behältern zu sammeln, zu speichern und für die Bewässerung der Obst-, Gemüse- und Blumenkulturen zu verwenden.

11. Die Haltung von Großvieh ist - auch vorübergehend - nicht gestattet. Hunde, Katzen und andere Kleintiere sind entsprechend den tierhygienischen Vorschriften so zu halten, dass keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn entsteht. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass in den Nachbargärten sowie unter den Singvögeln und geschützten Tieren kein Schaden angerichtet wird. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet der Unterpächter. Die Kleintierzucht und -haltung bedarf der Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

12. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.

13. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen hat sich der Unterpächter zu beteiligen. Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden, er hat jeden entstandenen Schaden dem Verpächter oder seinem Beauftragten mitzuteilen.

14. Die Auflagen der Berliner Feuerwehr bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die dafür ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr befahrbar gehalten werden. Im Winter ist das durch die Schnee- und Glättebeseitigung zu sichern. Gartengrillkamine sind so zu nutzen, dass der Brandschutz (Flammenhöhe ½ Meter) gewährleistet ist und Geruchsbelästigung der Nachbarn ausgeschlossen wird. Das Verbrennen von Bauholz und Baumschnitt ist generell unzulässig.

15. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Booten ist auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten unzulässig. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden.

16. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

17. Die Nutzung der Gartenzäune zu Werbungszwecken ist nicht gestattet. Rechtliche Vorschriften im Kleingartenwesen: Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl I S. 210, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl I S.2376), Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) , Berliner Naturschutzgesetz vom 30.01.1979 i.d.F. vom 28.10.03, zuletzt geändert am 23.03.05 (GVBl. S. 194), Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 12.01.1982, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04.03.2004 (GVBl. S. 124), Berliner Wassergesetz vom 03.03.1989 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2005 (GVBl. S. 106), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/ AbfG Bln) vom 21.07.99 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.09.2004 (GVBl. S. 397)

Allgemeine Anweisung über die Anlegung, Verpachtung und Verwaltung von Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 14.11.00.

Die vorstehende Gartenordnung wurde vom Vorstand des Bezirksverbandes gemäß Satzung beschlossen und mit Protokoll vom 27.März 1995, über die Tagung des Kleingartenbeirates beim Bezirksamt Prenzlauer Berg von Berlin am 21.März 1995 bestätigt. Geändert am 04.03.2006 durch Beschluss des Vorstandes des Bezirksverbandes.